



I. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

Stand: 01.07.2025

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Aufgabenstellung	4
§ 2 Grundlagen	5
§ 3 Anfechtungsbeschränkungen	5
§ 4 Verfolgungsverjährung	5
§ 5 Allgemeine Strafbestimmungen	5
§ 6 Strafbarkeit des Doping	7
§ 7 Verstöße gegen die Wettbewerbsintegrität	8
§ 8 Automatische Sperre	9
§ 8a Persönliche Strafen gegen Teamoffizielle	11
§ 9 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen	11
§ 9a Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen ..	13
§ 10 Sonderregelung für den Spielbetrieb der Regionalliga West und die Frauen Regionalliga West	14
§ 11 Beginn und Ende der Sperrfristen	14
§ 12 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	15
§ 13 Strafaussetzung zur Bewährung	15
§ 14 Allgemeine Form- und Fristbestimmungen, Zustellungen	17
II. Verwaltungsverfahren	18
§ 15 Verwaltungsstellen	18
§ 16 Verwaltungsentscheid, Sachverhaltsermittlung	18
§ 17 Befugnisse der Verwaltungsstellen, Verordnungsermächtigung	19

§ 18	Einstweilige Anordnung	21
§ 19	Beschwerdeverfahren, Beschwerden gegen	21
	Entscheidungen der Passstelle	21
§ 20	Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung	22
III.	Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane	22
§ 21	Rechtsorgane	22
§ 22	Zusammensetzung der Rechtsorgane	23
§ 23	Zuständigkeit der Kreissportgerichte (KSG/KJSG)	24
§ 24	Zuständigkeit der Bezirkssportgerichte (BSG/BJSG)	24
§ 25	Zuständigkeit der Verbandssportgerichte (VSG/VJSG) der Landesverbände	25
§ 26	Zuständigkeit des Sportgerichts WDFV (SG WDFV / JSGWDFV)	26
§ 27	Zuständigkeit des Verbandsgerichts WDFV (VG WDFV /VJG WDFV)	26
§ 28	Zuständigkeitsbestimmung in Sonderfällen	26
§ 29	Verweisung bei Unzuständigkeit	27
IV.	Verfahren vor den Rechtsorganen	27
1.	Allgemeines	27
§ 30	Verfahrensart und Verfahrenseinleitung	27
§ 31	Rechtliches Gehör, Hinweise	28
§ 32	Verfahrensbeteiligte	29
§ 33	Vertretung	30
§ 34	Beschleunigung	30
§ 35	Verfahrenseinstellung durch Beschluss	30
§ 36	Form und Inhalt der Entscheidungen	31
§ 37	Bekanntgabe der Urteile und Beschlüsse	32
§ 38	Wirksamkeit der Entscheidungen	32
§ 39	Rechtsmittelbelehrung	32
§ 40	Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane	33
2.	Entscheidung im schriftlichen Verfahren	33
§ 41	Verfahrensvorschriften	33
§ 42	Überleitung in das mündliche Verfahren	34
3.	Mündliche Verhandlung	35
§ 43	Verfahrensvorschriften	35
§ 44	Ladungen, Schriftverkehr	36
§ 45	Öffentlichkeit	36
§ 46	Aufrechterhaltung der Ordnung	36
§ 47	Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen	37
§ 48	Protokoll	37
4.	Rechtsmittel	38
§ 49	Allgemeines	38
§ 50	Rechtsmittelberechtigte	38
§ 51	Verzicht auf Einlegung, Rücknahme eines Rechtsmittels	38
§ 52	Einstweilige Einstellung	38
§ 53	Verbot der Schlechterstellung	39
§ 54	Einlegung, Form, Frist, Begründung	39

§ 55	Berufung	40
§ 56	Revision	40
§ 57	Beschwerde	40
5.	Rechtsbehelfe und besondere Verfahrensarten.....	41
§ 58	Einspruch gegen eine Spielwertung	41
§ 59	Einspruch bei Spielmanipulationen	41
§ 60	Einstweilige Verfügung	42
§ 61	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	43
§ 62	Wiederaufnahme des Verfahrens	43
§ 63	Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen	44
6.	Kosten	44
§ 64	Allgemeines	44
§ 65	Gebühren	45
§ 66	Rücknahme von Rechtsbehelfen	45
§ 67	Auslagen	45
§ 68	Kostenentscheidung	46
§ 69	Erstattungsfähige Auslagen	46
§ 70	Vereinshaftung	47
§ 71	Kostenempfänger	47
7.	Gnadenrecht.....	47
§ 72	Zuständigkeit	47
§ 73	Gnadenerweis	47
V.	Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	48
§ 74	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	48

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des WDFV und seiner Landesverbände hat die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des WDFV und der Landesverbände, der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder.

Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- a) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WDFV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese allgemein verbindlich sind,
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen (z. B. über Spielwertungen aller Art sowie über Spielerlaubnisse für Mannschaften und Einzelmitglieder),
 - c) Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des WDFV, seiner Landesverbände und deren Unterorganisationen,
 - d) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- sowie Beiratsbeschlüssen des WDFV und seiner Landesverbände sowie von Kreistagsbeschlüssen. Buchstabe d) ist auch auf die Ständige Konferenz des FLVW anzuwenden.
- (2) Streitigkeiten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden durch die Rechts- und Verwaltungsorgane des WDFV und seiner Landesverbände endgültig entschieden.

Die staatlichen Gerichte dürfen erst nach Abschluss des verbandsinternen Rechtszuges angerufen werden. Hierüber soll das zuständige Verbandspräsidium vorab schriftlich (§ 14) informiert werden. Solange der verbandsinterne Rechtszug noch nicht ausgeschöpft ist, besteht ein vorläufiger Ausschluss der Klagbarkeit vor staatlichen Gerichten. Unterbleibt die Ergreifung eines zulässigen verbandsinternen Rechtsweges oder die Anrufung einer höheren Instanz, stellt dies die Unterwerfung unter den nicht angefochtenen Rechtsakt dar.

- (3) Das Verfahren bei Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der 3. Liga zugeordnet sind, regelt sich nach den Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3. Liga. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die RuVO.
- (4) Für Streitigkeiten des WDFV und seiner Landesverbände mit dem DFB gilt § 14 der DFB-Satzung.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch die Sportgerichte. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane werden nach den Bestimmungen der Satzungen des WDFV und seiner Landesverbände gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Rechtsorgane sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Mitglieder der Rechts- und Verwaltungsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 3 Anfechtungsbeschränkungen

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind für die Verwaltungsstellen und für die Rechtsorgane bindend. Eine Ahndung ist aber dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

§ 4 Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen, die bei Spielen begangen wurden, verjähren in vier Monaten. Für andere Vergehen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Beginn des auf die Begehung des Vergehens folgenden Tages zu laufen.
- (3) Der Ablauf der Verjährung wird gehemmt durch
 - die Einleitung eines Verfahrens wegen der Tat bei einer Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan,-den rechtswirksamen Austritt oder Ausschluss des Betroffenen aus seinem Verein.
- (4) Die Hemmung endet
 - mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor der Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan,
 - im Falle des rechtswirksamen Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein sechs Monate nach Wiedereintritt in einen Verbandsverein.
- (5) Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 5 Allgemeine Strafbestimmungen

- (1) Über Strafmaß und Strafart entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) weggefallen
- c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 EUR,
- d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR (bei Mitgliedern und Mitarbeitern von Vereinen der Herren-Regionalliga bis zu 10.000 EUR), gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, (bei Vereinen der Herren-Regionalliga bis zu 30.000 EUR); hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden,
- e) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),
- f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit - längstens acht Jahre,
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens acht Jahre,
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens acht Jahre,
- i) Platzsperre oder Spelaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktvergabe,
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
- l) zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,
- m) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten (Aufenthaltsverbot gemäß § 33 Nr. 4 DFB-Ausbildungsordnung),
- n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen B- und C- Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit - längstens acht Jahre,
- o) Entzug der Trainer-B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände erteilt worden ist,
- p) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und DFB Elite Jugend- Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinaus gehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gemäß § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben,

- q) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände erteilt worden ist,
 - r) Verbot auf Zeit - längstens drei Jahre - auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).
- (3) Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
- (4) Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (5) Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitgliederverhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband festgesetzt worden sind.
- Auf Antrag des mithaftenden Vereins hat das Rechtsorgan den verurteilten Spieler bis zur Zahlung der Strafe / der Kosten durch diesen Spieler an den Verband oder – soweit der Verein bereits in Haftung genommen wurde – bis zum Nachweis der Erstattung der Strafe / der Kosten an den Verein zu sperren. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft bei dem Rechtsorgan gestellt werden, das die Entscheidung erlassen hat.
- (6) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt den Verwaltungsstellen. Eine Vollstreckungsverjährung wird ausgeschlossen.
- (7) Ist die Strafvollstreckung ganz oder teilweise durch Verlust der Mitgliedschaft eines Vereins oder Vereinsmitglieds nicht möglich, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein bzw. Wiedereintritt des Vereins fortgesetzt. § 21 Abs. 5 SpO/WDFV bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 6 Strafbarkeit des Doping

- (1) Doping ist verboten.
- (2) Als Doping gilt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
- (3) Bei Verstößen gelten die Bestimmungen des § 38 Satzung/WDFV, diese Rechts- und Verfahrensordnung, die Spielordnung/WDFV und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
- (4) Jeder Sportler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.

- (5) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass seine Sportler nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder und seiner Angestellten sowie beauftragter Personen zuzurechnen.
- (6) Im Falle des Nachweises von Doping gemäß Abs. 2 und im Falle der Weigerung, sich einer angeordneten Dopingkontrolle (Abs. 4) zu unterziehen, ist gegen den Spieler eine Sperre von vier Jahren zu verhängen. Im Einzelnen, insbesondere zur Aufhebung, Herabsetzung oder Heraufsetzung der Sperre, finden die §§ 6, 8 Abs. 3 sowie 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g RuVO/DFB und der NADA-Code Anwendung.
- (7) Für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro für jeden Einzelfall zu belegen.
- (8) Alle Streitigkeiten werden nach § 38 Satzung/WDFV, § 43 der Spielordnung/WDFV, dieser Rechts- und Verfahrensordnung sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – auch für den einstweiligen Rechtsschutz – entschieden. Nach Abschluss des verbandsinternen Rechtsweges (Entscheidung des WDFV-Verbandsgerichts) ist ausschließlich der Weg zum Deutschen Sportschiedsgericht eröffnet. Das Rechtsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts (www.dis-sportschiedsgericht.de) durchgeführt.

§ 7 Verstöße gegen die Wettbewerbsintegrität

- (1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung gemäß § 9 RuVO bleibt insoweit unberührt. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten geahndet. Ein Einspruch bei Spielmanipulationen regelt sich nach § 59.
- (2) Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und ihren Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen

oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

- (3) Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und ihren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem WDFV oder dem zuständigen Landesverband mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
- (4) Mitgliedern von Schiedsrichtergespannen der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen finden die Absätze (2) und (3) entsprechend Anwendung.
- (5) Unsportlich verhält sich auch, wer den WDFV oder den zuständigen Landesverband nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne der Absätze 1 bis 4, von denen er Kenntnis erlangt, informiert.

§ 8 Automatische Sperre

(1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorbehaltlich der weiteren Entscheidung des Staffelleiters automatisch für die nächstfolgenden zwei Spiele gemäß § 9 Abs. 3 gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der Roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein Spiel gemäß § 9 Abs. 3 gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Hiermit sind die Folgen eines Feldverweises durch Zeigen der Gelb/Roten Karte abschließend geregelt. Kommt es zu einem weiteren feldverweiswürdigen Vergehen anlässlich desselben Spiels, so schließen sich die Folgen ohne weiteres an die Sperre nach diesem Unterabsatz an.

Die Landesverbände sind berechtigt, für alle oder einzelne Spielklassen des Landesverbandes durch Durchführungsbestimmungen festzulegen, dass Spieler nach Zeigen von jeweils fünf gelben Karten automatisch gesperrt sind.

Die Sonderregelung für die Regionalliga West und die Frauen Regionalliga West gemäß § 10 bleibt von dem Vorstehenden unberührt.

- (2) Erfolgt der Feldverweis des Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann bei dem zuständigen Staffelleiter, hilfsweise bei dem für die Spielklasse der Mannschaft zuständigen Ausschuss, beantragt werden, die automatische Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

- (3) Wird ein des Feldes verwiesener Spieler vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen
- RuVO/WDFV Stand: 01.07.2025 Seite 9 von 48

Spieler verwechselt, so ist der Verein des betroffenen Spielers zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Erkennt der Schiedsrichter den Einwand nicht an, ist bis zum dritten Tag nach dem Spiel eine schriftliche Mitteilung (§ 14) durch den Verein des tatsächlich gemeinten Spielers an den zuständigen Staffelleiter zu erstatten, wobei der tatsächlich des Feldes verwiesene Spieler zu benennen ist. Der Staffelleiter ist sodann berechtigt, die Bestrafung entsprechend der Berichtigung vorzunehmen. Erweist sich in einem in jedem Falle einzuleitenden Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan die Meldung des Vereins als falsch, trägt der Verein die Folgen, falls er den betreffenden Spieler inzwischen eingesetzt hat. Unterlässt der Verein eine Meldung, hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung eines Spiels, falls sich die Benennung eines des Feldes verwiesenen Spielers durch den Schiedsrichter in einer späteren Verhandlung als falsch herausstellt.

- (4) Die automatische Sperre kann durch einstweilige Anordnung der spielleitenden Stelle oder durch einstweilige Verfügung des zuständigen Rechtsorgans aufgehoben werden, wenn ein offensichtlicher Fehler des Schiedsrichters vorlag oder das Rechtsorgan zu der Überzeugung gekommen ist, dass der betroffene Spieler unschuldig ist. Der betroffene Spieler und sein Verein haben das Recht, einen entsprechenden Antrag an das Rechtsorgan zu stellen. Über den Eingang eines solchen Antrags informiert das Rechtsorgan unverzüglich die spielleitende Stelle.

Die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung oder Verfügung ist für die Dauer ihrer Rechtswirksamkeit in spieltechnischer Hinsicht als abschließend zu betrachten. Spieltechnische Folgen treten nicht ein, auch nicht bei späterer Aufhebung.

Im Übrigen kann eine automatische Sperre nur durch ein Rechtsorgan beseitigt werden.

§ 8a Persönliche Strafen gegen Teamoffizielle

Ein Innenraumverweis mit der Roten Karte gegen einen Teamoffiziellen vor, während oder nach dem Spiel führt zu einem automatischen Aufenthaltsverbot (§ 5 Abs. 2 Buchstabe m) für das nächstfolgende Spiel gemäß § 9 Abs. 3. Hierfür gilt § 8 entsprechend. Die Spielleitende Stelle leitet unverzüglich ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht ein, wenn sie eine weitergehende Strafe für erforderlich hält. Leitet die Spielleitende Stelle kein weiteres Verfahren ein, so ist das Vergehen mit der Verbüßung des automatischen Aufenthaltsverbotes abschließend geahndet. Geringfügigere Vergehen, die der Schiedsrichter mit einer Verwarnung (Gelbe Karte) ahndet, führen nicht zu weitergehenden Konsequenzen; allerdings ist mit der zweiten Verwarnung im selben Spiel (Gelb/Rote Karte) der Innenraumverweis für die restliche Spieldauer verbunden.

§ 9 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

(1) Gegen Spieler sind bei sportlichen Vergehen vor, während oder nach dem Spiel folgende Strafen zu verhängen:

1. wegen unsportlichen Verhaltens eine Sperre von mindestens 2 Spielen bis zu 12 Spielen; in minderschweren Fällen kann auf eine Sperre von einem Spiel erkannt werden,
2. wegen grober Unsportlichkeit eine Sperre von mindestens 4 Spielen bis zu 24 Spielen,
3. wegen rohen Spiels gegen den Gegner eine Sperre von mindestens 4 Spielen bis zu 24 Spielen; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet,
4. wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines -assistenten eine Sperre von mindestens 4 Spielen bis zu 24 Spielen,
5. weggefallen
6. wegen schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist eine Sperre von 4 Spielen; beim Spielen innerhalb der Schutzfrist des § 11 Abs. 5 SpO/WDFV ist eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig,

7. wegen Nichtantretens zu einem Auswahlspiel oder -lehrgang eine Sperre von 4 Spielen,
8. wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person eine Sperre von mindestens 6 Spielen bis zu 72 Spielen; in besonders schweren Fällen ist auch eine Sperre bis zur Dauer von acht Jahren möglich; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem minder schweren Fall der Tötlichkeit kann durch das Rechtsorgan die Sperre bis auf die Hälfte vermindert werden; liegen beide Milderungsgründe vor, beträgt die Mindestsperre 2 Spiele,
9. wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder einen -assistenten eine Sperre von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren, in minderschweren Fällen Sperre von mindestens sechs Monaten; in besonders schweren Fällen ist auch eine Sperre bis zur Dauer von acht Jahren möglich.

Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine Tatsachenentscheidung getroffen hat.

- (2) Begeht ein Spieler, der bereits wegen eines Vergehens nach Absatz 1 Ziffern 1 – 5 oder Ziffer 8 oder 9 bestraft worden war, in derselben Spielzeit ein Vergehen nach Absatz 1 Ziffern 1 – 5, so erhöhen sich die Sperrstrafen angemessen.
- (3) Spiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist, und ranghöherer Wettbewerbe. An rangniedrigeren Wettbewerben darf der Spieler teilnehmen. In diesem Sinne gilt folgende Rangfolge der Wettbewerbe: Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspiele.

Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im jeweils betroffenen Wettbewerb; deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend. Wird die betroffene Mannschaft zurückgezogen, ist die nächsthöhere, hilfsweise die höchste Mannschaft des Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Trainingsspiele zweier Mannschaften desselben Vereins zählen bei der Verbüßung der Sperre nicht mit. Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben werden nacheinander abgeleistet.

- (4) Eine Spielsperre, die wegen eines Feldverweises in einem Pokalspiel auf Verbandsebene oder in einem Freundschaftsspiel erfolgt ist, bleibt für die Einsatzberechtigung in Bundesspielen ohne Wirkung.
- (5) Rechtsorgane können auch Zeitsperren nach Monaten und Jahren aussprechen. Diese gelten für jeglichen Spielverkehr.

Eine Spielsperre, die wegen eines Feldverweises in einem Punktspiel erfolgt ist, bleibt für die Einsatzberechtigung in Spielen um den DFB-Vereinspokal (§ 46 Nr. 2 SpO/DFB) ohne Wirkung.

- (6) Im Jugendbereich gelten vorrangig die Strafbestimmungen der JSpo/WDFV.

§ 9a Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen

- (1) Gegen Vereine und Tochtergesellschaften sind bei sportlichen Vergehen folgende Strafen zu verhängen:

1. wegen unsportlichen Verhaltens Geldstrafe bis zu 5.000 EUR;
2. wegen nicht ausreichenden Ordnungsdienstes Geldstrafe bis zu 2.500 EUR;
3. wegen mangelnden Schutzes des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu 7.500 EUR;
4. wegen Herbeiführens eines Spielabbruches Geldstrafe bis zu 7.500 EUR;
5. wegen aktiver oder passiver Bestechung Geldstrafe bis zu 7.500 EUR;

Bei Vereinen und Tochtergesellschaften der Herren-Regionalliga beträgt das Höchstmaß der Geldstrafe das Vierfache der vorgenannten Beträge.

- (2) In den Fällen des Absatzes (1) Nummern 3. und 4. sind der verantwortlichen Mannschaft des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft zwischen einem und sechs Punkten abzuerkennen, wenn der Schiedsrichter oder ein Schiedsrichter-Assistent von mindestens zwei Spielern bzw. Teamoffiziellen tätlich angegriffen wird. Im Wiederholungsfall im selben Spieljahr erfolgt der Ausschluss der verantwortlichen Mannschaft vom Spielbetrieb bis zum Ende des Spieljahres.
- (3) In dem Fall des Absatzes (1) Nummer 5. ist der Versuch strafbar.
- (4) Bei sämtlichen Vergehen kann in schwerwiegenden Fällen anstelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 5 verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatmehrheit.
- (5) Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 10 Sonderregelung für den Spielbetrieb der Regionalliga West und die Frauen Regionalliga West

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 SpO/WDFV und 8, 9 RuVO/WDFV gelten für den Spielbetrieb der Regionalliga West die nachfolgenden Sonderregelungen.
- (2) Wird ein Spieler in einem Punktespiel der Regionalliga West infolge zweier Verwarnungen (Gelb/Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Punktespiel in der Regionalliga West automatisch gesperrt. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für den Einsatz in jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft in Meisterschaftsspielen einer unteren Spielklasse gesperrt.
- (3) Ein Spieler einer Mannschaft der Regionalliga West, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen desselben Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächstfolgende Punktespiel in der Regionalliga West automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für den Einsatz in jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft in Meisterschaftsspielen einer unteren Spielklasse gesperrt. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Satz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Satz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes.

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

Für die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

- (4) Gegen eine in Punktespielen der Regionalliga West gegen einen Spieler verhängte Verwarnung ist ein Einspruch bei dem Sportgericht WDFV nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich (§ 14) einzulegen und zu begründen.

Das Rechtsorgan entscheidet endgültig.

- (5) Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Frauen-Regionalliga West.

§ 11 Beginn und Ende der Sperrfristen

- (1) Für die Berechnung der Sperrfristen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 - 5 nichts anderes ergibt.

- (2) Die automatische Sperrwirkung wegen eines Feldverweises auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis, andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Rechts- oder Verwaltungsorgans.
- (3) Fällt das Ende einer Zeitsperre auf einen Samstag, so wird der nachfolgende Sonntag, fällt das Ende einer Sperre auf einen Samstag oder Sonntag, dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- (4) Die Sperrwirkung umfasst den gesamten Spielverkehr, soweit nicht anders geregelt.

§ 12 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 37 Abs. 1 Satzung und § 1 Abs. 1 RuVO/WDFV macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) In besonderer Weise grob unsportlich verhält sich, wer in menschenverachtender Weise eine Person oder eine Personengruppe diskriminierend herabwürdigt, insbesondere wenn dies durch herabwürdigende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf eine behauptete „Rasse“, die ethnische Herkunft, die Nationalität, die Hautfarbe, die Sprache, das Geschlecht, die Religion oder die Weltanschauung, auf eine tatsächliche oder angenommene Behinderung oder die sexuelle Orientierung geschieht.
- (3) Die grobe Unsportlichkeit im Sinne des Abs. 2 wird mit Geldstrafe nicht unter 500 EUR und einer Sperrstrafe nicht unter 5 Spielen geahndet. Das Rechtsorgan soll die Verhängung von Auflagen, die geeignet sind, auf die Haltung des Schuldigen Einfluss zu nehmen, in besonderer Weise in Erwägung ziehen.
- (4) Die Strafe nach Abs. 3 kann gemildert werden, wenn der Schuldige nachweist, zu dem strafbaren Verhalten unmittelbar provoziert worden zu sein. Im Übrigen gilt § 9 Nr. 4 RuVO/DFB.
- (5) Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form unsportlich oder grob unsportlich gemäß Abs. 1 oder 2 dieser Bestimmung und unterbinden der Platzverein oder der den bzw. dem Schuldigen zuzuordnende Verein dies nicht sofort, wird gegen den entsprechenden Verein ungeachtet anderer Sanktionsmöglichkeiten gem. § 8 eine Geldstrafe von nicht unter 500 EUR in Fällen des Abs. 1 bzw. 1.000 EUR in Fällen des Abs. 2 verhängt. Zudem können der betreffenden Mannschaft Punkte abgezogen werden.

§ 13 Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Strafen und Maßnahmen gegen Vereine und Einzelpersonen können für eine definierte Zeit zur Bewährung ausgesetzt werden, soweit die zu verbüßende Strafe unter weiterer Berücksichtigung der weiteren Auflagen

ausreicht, um den Betroffenen von weiteren sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Im Falle von Strafen auf Zeit gegen Einzelpersonen gilt dies nur für den über 12 Spiele bzw. drei Monate hinausgehenden Zeitraum, wobei Strafen über 24 Spiele bzw. sechs Monate hinaus mindestens zur Hälfte verbüßt werden müssen. Bei Geldstrafen gilt dies für maximal die Hälfte des verhängten Betrages. Mindeststrafen nach der Satzung und den Ordnungen dürfen durch eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht unterschritten werden.

Das Rechtsorgan hat in jedem Fall zeitlicher Strafen ab 12 Spielen bzw. drei Monaten und bei Geldstrafen ab 500 € von Amts wegen zu prüfen, ob die Anwendung der Bewährungsregeln in Betracht kommt.

- (2) Das Rechtsorgan soll im Falle der Aussetzung der Strafe zur Bewährung Auflagen erteilen, deren Erfüllung der Betroffene unaufgefordert innerhalb der nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafzeit nachzuweisen hat. Auflagen sollen dazu dienen, auf den Betroffenen einzuwirken und eine Wiederholung der Tat unwahrscheinlicher zu machen. Als Auflagen können auch Geldzahlungen auferlegt werden, in der Regel an eine gemeinnützige Einrichtung, die Verbands- oder Kreiskasse oder als Wiedergutmachung an einen Geschädigten. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.
- (3) Die Bewährungszeit beträgt für Einzelpersonen das Zweifache des ungekürzten Strafzeitraumes, darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung. Für Vereine sowie Geldstrafen beträgt die Bewährungszeit mindestens ein und höchstens zwei Jahre und beginnt mit Rechtskraft des Urteils.
- (4) Die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz kann auf schriftlichen (§ 14) Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Strafe zur Bewährung aussetzen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der nicht anfechtbar ist. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Das Rechtsorgan kann in seinem Beschluss eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf ein erneuter Antrag nicht zulässig ist. Im Übrigen finden Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Erfüllung der Auflagen überwacht das zuletzt mit der Sache befasste Rechtsorgan (Tatsacheninstanz). Die sachlich nächste Verwaltungsstelle unterstützt das Rechtsorgan umfassend. Der Verurteilte ist verpflichtet, die fristgerechte Erfüllung der Auflagen unverzüglich nachzuweisen. Werden die Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, widerruft das Rechtsorgan von Amts wegen die Aussetzung zur Bewährung, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Verhängung weiterer Auflagen oder die Verlängerung der Bewährungszeit ausreichen. Dem Verurteilten und seinem Verein sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die am Verfahren beteiligte Verwaltungsstelle kann gehört werden.
- (6) Die Strafaussetzung kann bei einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich zwischen der Verkündung des ersten auf eine Bewährungsstrafe ererkennenden Urteils und dem Ablauf der Bewährungszeit ereignet hat, widerrufen werden. Eine Sperre von bis zu vier Spielen bzw. einem Monat

oder eine Geldstrafe von bis zu 100,00 Euro dürfen nicht zum Anlass für einen Widerruf genommen werden.

Für den Widerruf ist die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz zuständig. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag der mit dem Ursprungsverfahren befassten Verwaltungsstelle. Dem Verurteilten und seinem Verein sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Im Falle eines Widerrufs ordnet das Rechtsorgan den Vollzug der noch offenen Reststrafe an. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Kosten trägt der Betroffene.

§ 14 Allgemeine Form- und Fristbestimmungen, Zustellungen

- (1) An Formen und Fristen sind die Verfahrensbeteiligten, die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane gebunden. Form- oder Fristversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragsstellers nach sich.
- (2) Verlangt die RuVO die Schriftform, wird diese durch ein im Original durch den Verfasser unterzeichnetes Schreiben oder eine Kopie davon, die den Unterschriftszug zeigt, gewahrt. Die Schriftform wird auch gewahrt durch eine Mailnachricht oder die Übersendung einer elektronischen Kopie (pdf) des Originals im elektronischen Postfach oder die Übersendung eines Telefaxes. Eine einfache E-Mail außerhalb des Systems des elektronischen Postfachs wahrt die Schriftform nicht.
- (3) Alle Prozess- und Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden sind oder schriftlich erfolgen müssen, sind zuzustellen.
- (4) Alle Zustellungen von Verbänden, Vereinen und Organen an Verbände, Vereine und Organe erfolgen durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Sie gelten mit der Einstellung in das elektronische Postfach als zugestellt. An die in Satz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie (Telefax) zugestellt werden. Sonstige Wege des elektronischen Versands (z. B. E-Mail) bleiben ausgeschlossen.
- (5) Zustellungen an Vereinsmitglieder und Vereinsmitarbeiter erfolgen durch Zustellung an den Verein gem. Abs. 4. Jeder Verein ist verpflichtet, die an ihn zugestellten Mitteilungen unverzüglich an die Adressaten weiterzuleiten. Das Vorgesagte gilt nicht für Zustellungen an Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Verbandsmitarbeiter.
- (6) Alle anderen Zustellungen müssen per Einschreibesendung oder eine Einschreibe-Variante (Deutsche Post AG) oder eine gleichwertige Versandart eines anderen Post-Dienstleisters bewirkt werden. Die Zustellung ist mit Einlieferung des Einschreibens bewirkt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist kann ausschließlich durch den Einlieferungsvermerk oder den entsprechenden Poststempel geführt werden, im Falle der Nutzung eines elektronischen Postfachs durch Vorlage der automatisiert erstellten Empfangsbestätigung. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Wird eine Einschreibe-Sendung dem Empfänger nicht zugestellt, so hindert dies nicht die Wirksamkeit der Zustellung, es sei denn, der Versender hat die Nichtzustellung zu vertreten.

Hat der Empfänger ein persönliches elektronisches Postfach, kann nach Abs. 4 verfahren werden.

- (7) Bei der Berechnung einer Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die Sonderregelungen in § 11 bleiben hiervon unberührt.
- (8) Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können nur durch Einzahlungen mittels Postanweisung oder Zahlkarte oder durch Bankgiroüberweisung erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiroüberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

II. Verwaltungsverfahren

§ 15 Verwaltungsstellen

- (1) Verwaltungsstellen erster Instanz sind:
 - a) in den Kreisen die Kreisvorstände,
 - b) im WDFV und den Landesverbänden die Verbandsausschüsse,
 - c) die Staffelleiter als spielleitende Stelle,
 - d) die WDFV-Passstelle.
- (2) Übergeordnete Verwaltungsstellen sind:
 - a) für die Kreisvorstände und die Landesverbandsausschüsse das jeweilige Landesverbandspräsidium,
 - b) für die Verbandsausschüsse des WDFV das Präsidium des WDFV,
 - c) für die Staffelleiter auf Kreisebene der jeweilige Kreisvorstand, im Verband der zuständige Verbandsausschuss,
 - d) für die WDFV-Passstelle je nach sachlichem Bezug der Jugendausschuss oder der Fußballausschuss des WDFV.
- (3) Die Landesverbände können in ihren Satzungen und Ordnungen den Aufbau der Verwaltungsstellen und ihre Zuständigkeit anderweitig regeln. In anderen Ordnungen des WDFV geregelte Sonderzuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Verwaltungsentscheid, Sachverhaltsermittlung

- (1) Verwaltungsangelegenheiten und solche Angelegenheiten, die den Verwaltungsstellen ausdrücklich zugewiesen sind, werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständigen Verwaltungsstellen des

WDFV, des jeweiligen Landesverbandes oder der diesen unterstellten Kreise geregelt.

- (2) Zur Ermittlung des Sachverhalts können Verwaltungsstellen den Spielbericht, Sonderberichte des Schiedsrichters, eigene Wahrnehmungen, Fernseh-/Bewegtbildaufnahmen sowie Aussagen von Mitgliedern des Kreisvorstandes oder des Verbandspräsidiums über eigene Wahrnehmungen heranziehen. Sie können den Schiedsrichter hinsichtlich dessen Einträge in den Spielbericht oder den Sonderbericht befragen und das Ergebnis verwerten. Andere Beweismittel sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, ihre Entscheidung auf den Spielbericht einschließlich eines etwaigen Sonderberichts des Schiedsrichters zu stützen, solange keine anderen ergiebigen Erkenntnisquellen offenkundig sind.
- (3) Verwaltungs- und Beschwerdeentscheidungen müssen schriftlich (§ 14) den unmittelbar am Verfahren Beteiligten (§ 32 Abs. 1) oder durch Veröffentlichung in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen des WDFV oder des jeweiligen Landesverbandes bekannt gegeben werden. Sie müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Bei Veröffentlichung in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen des WDFV oder des jeweiligen Landesverbandes reicht eine allgemeine Belehrung aus.

§ 17 Befugnisse der Verwaltungsstellen, Verordnungsermächtigung

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen, sowie Ordnungsmaßnahmen aussprechen.
- (2) Die Staffelleiter sind darüber hinaus berechtigt, in den folgenden Fällen Spernstrafen bis zu einer Höchstgrenze von vier Spielen auszusprechen:
 - a) nach einem durch den Schiedsrichter ausgesprochenen Feldverweis, auch vor oder nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld,
sowie – mit Zustimmung des betroffenen Spielers -:
 - b) für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstreitigem Sachverhalt,
 - c) für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes,
 - d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte.

Für die Erklärung der Zustimmung kann eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als verweigert gilt. Die Zustimmung kann bei dem betroffenen Spieler mündlich, schriftlich (§ 14) oder in jeder anderen Form eingeholt werden. Abweichend hiervon kann die Aufforderung zur Einholung der Zustimmung des Spielers dem Verein zugestellt werden

verbunden mit der Aufforderung, diese dem Spieler zu übermitteln. Die Zustimmung kann durch den Spieler selbst oder in dessen Vertretung durch den Verein erklärt werden, sofern der Spieler den Verein hierzu ermächtigt hat. Behauptet der Verein das Bestehen einer Vertretungsmacht, bedarf es nicht des Nachweises, sofern ein solcher nicht ausdrücklich verlangt wird.

Wird die Zustimmung verweigert, ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan abzugeben. Vorläufige Regelungen können gem. § 18 durch einstweilige Anordnung getroffen werden.

- (3) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und deren Mitglieder bis zu 250 EUR festzusetzen, und zwar
 - a) bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (soweit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WDFV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WDFV und seiner Landesverbände, wenn diese eine Ordnungsgeldandrohung enthalten,
 - b) in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.
- (4) Verwaltungsstellen sind berechtigt, die Angelegenheit jederzeit den zuständigen Rechtsorganen zur Entscheidung vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind oder wenn sie ihre Strafbefugnis nicht für ausreichend erachten. Abweichend von § 19 kann eine Abgabe an das Rechtsorgan auch nach Einlegung einer Beschwerde mit der Wirkung erfolgen, dass das Rechtsverfahren das Verwaltungsverfahren beendet.
- (5) Das Präsidium des WDFV ist ermächtigt, eine Verwaltungsanordnung über einzelne Tatbestände ordnungswidrigen Verhaltens zu erlassen. Darin sind die Anknüpfungstatbestände und die Höhe des jeweils zu verhängenden Ordnungsgeldes genau zu bestimmen. Änderungen sind nur zum Beginn eines Spieljahres zulässig. Für den Jugendbereich kann das Präsidium dies an die zuständigen Jugendorgane delegieren.
- (6) Der Grund der Festsetzung eines Ordnungsgeldes und, sofern sie sich nicht auf den Spielbericht oder einen Sonderbericht beschränken, die berücksichtigten Erkenntnisquellen, müssen stichwortartig angegeben werden.
- (7) In Wiederholungsfällen gilt für das Ordnungsgeld: Ist Anknüpfungspunkt der Ordnungsmaßnahme ein Handeln, verdoppelt sich das Ordnungsgeld im Falle der ersten Wiederholung, bei der zweiten verdreifacht es sich usw. Ist Anknüpfungspunkt ein Unterlassen, hat das Verwaltungsorgan eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Verstreichenlassen sich das Ordnungsgeld verdoppelt, dann eine weitere angemessene Nachfrist, bei deren Verstreichenlassen sich das Ordnungsgeld verdreifacht usw.

§ 18 Einstweilige Anordnung

- (1) Verwaltungsstellen können einen Zustand vorläufig durch einstweilige Anordnung regeln, wenn dies aus sportlichen Gründen notwendig erscheint und die Sache eilbedürftig ist.
- (2) Der Staffelleiter kann durch einstweilige Anordnungen Spieler auch ohne vorherige Anhörung vorläufig sperren, wenn die zu erwartende Sper Strafe die Strafbefugnis des Staffelleiters übersteigt und eine Abgabe an das zuständige Rechtsorgan erfolgen soll.
- (3) Der Staffelleiter kann durch einstweilige Anordnungen den Eintritt einer automatischen Sperre nach einem Feldverweis oder einer gelb/roten Karte aussetzen, wenn nach seiner Überzeugung ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters vorlag.
- (4) Nach Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Sache unverzüglich dem in erster Instanz zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.

Hat nach Ablauf von zwei Wochen seit Verhängung der vorläufigen Sperre das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung noch nicht entschieden oder selbst eine abschließende Entscheidung getroffen oder eine einstweilige Verfügung erlassen, so wird die einstweilige Anordnung ohne besonderen Antrag wirkungslos.

§ 19 Beschwerdeverfahren, Beschwerden gegen Entscheidungen der Passstelle

- (1) Die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsstelle erster Instanz ist innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe bei der Verwaltungsstelle schriftlich (§ 14) einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern können nur auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder einen Ermessensfehler gestützt werden.
- (2) Die Verwaltungsstelle erster Instanz prüft die Zulässigkeit der Beschwerde im Hinblick auf Form, Frist und – soweit eine solche zu zahlen ist – den Nachweis der Zahlung der Gebühren. Ist die Beschwerde unzulässig, verwirft sie die Beschwerde durch eigene Entscheidung unter Beachtung von Abs. 5. Gegen die Verwerfungsentscheidung ist unmittelbar und ausschließlich der Rechtsweg zu dem zuständigen Rechtsorgan eröffnet.

Erachtet die Verwaltungsstelle erster Instanz die zulässige Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Ansonsten legt sie diese unverzüglich der übergeordneten Verwaltungsstelle zur Entscheidung vor.
- (3) Die übergeordneten Verwaltungsstellen sind berechtigt, Beschwerden, ohne selbst darüber zu entscheiden, an das zuständige Rechtsorgan zur Entscheidung abzugeben.
- (4) Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Passstelle gelten abweichend von Abs. 1 die folgenden Regelungen:

Der antragstellende Verein, der mit der erteilten Spielberechtigung nicht einverstanden ist, hat die Beschwerde mit Begründung binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der Spielberechtigung in Spielplus unter gleichzeitigem Nachweis der Zahlung der Gebühr, die vom Präsidium des WDFV festgelegt wird, bei der Passstelle einzulegen.

Ein anderer Verein kann eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passstelle mit Begründung und unter gleichzeitigem Nachweis der Zahlung der Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum - bei der Passstelle einlegen.

- (5) Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig. Rechtsverfahren im Falle der sofortigen Abgabe nach Abs. 3 sind gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Passstelle sind gebühren- und auslagenpflichtig.

§ 20 Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung

- (1) Gegen Verwerfungsentscheide der Verwaltungsstellen erster Instanz, gegen die Entscheide der übergeordneten Verwaltungsstellen sowie gegen Verwaltungsentscheide der Präsidien ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft.
- (2) Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist schriftlich (§ 14) innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides bei der Verwaltungsstelle einzureichen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Verwaltungsstelle kann in dringenden Fällen die Antragsfrist bis auf drei Tage verkürzen. Hilft die Verwaltungsstelle dem Antrag nach nochmaliger Prüfung nicht ab, legt sie die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vor. Bei Entscheiden des Landesverbandspräsidiums ist das jeweilige Verbandssportgericht, bei solchen des WDFV-Präsidiums das Verbandsgericht zuständig. Bei Entscheiden des Kreisvorstandes ist das Kreissportgericht zuständig, bei solchen der Verbandsausschüsse das jeweilige Verbandssportgericht. Das Rechtsorgan kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts IV – Verfahren vor den Rechtsorganen.
- (3) Die Entscheidung des Rechtsorgans unterliegt der Überprüfung im Rahmen der Rechtsmittel nach Maßgabe der §§ 49 ff.

III. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 21 Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane sind die Kreissportgerichte, die Bezirkssportgerichte, die Verbandssportgerichte der Landesverbände, das Sportgericht WDFV und das Verbandsgericht WDFV.

- (2) Rechtsorgane der Jugend sind die Kreisjugendsportgerichte, die Bezirksjugendsportgerichte (sofern gebildet), die Verbandsjugendsportgerichte der Landesverbände, das Jugendsportgericht WDFV und das Verbandsjugendgericht WDFV. Die Bestimmungen der Rechtsorgane betreffen stets auch auf die gleichgeordneten Sportgerichte der Jugend.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, den Sportgerichten andere Bezeichnungen zu geben, solange die Instanzenzuordnung eindeutig bleibt.

§ 22 Zusammensetzung der Rechtsorgane

- (1) Die Kreissportgerichte, die Bezirkssportgerichte und die Verbandsportgerichte der Landesverbände bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

Das Sportgericht WDFV und das Verbandsgericht WDFV bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

- (2) In Verfahren gegen Trainer sind die Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB zu beachten.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt als Beisitzer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit, der vom Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans zusätzlich berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter den vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer Vorgeschlagenen, die der Bestätigung des Verbandstages bedürfen.

- (3) Die Satzungen der Landesverbände können für die Kreis-, Bezirks- und Verbandsportgerichte eine größere Mitgliederzahl vorschreiben.

- (4) Wenn die Sportgerichte durch die Kammer entscheiden, erfolgt dies in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende durch begründeten Beschluss entscheiden, mit dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu verhandeln. Ein solcher Beschluss ist unanfechtbar. Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern der Kammer ist die Kammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

Das Verbandsgericht WDFV soll mit dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern entscheiden, ist jedoch in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beschlussfähig.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen ständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans den Vorsitz.

Bei mündlichen Verhandlungen entscheiden die Sportgerichte stets als Kammer.

- (5) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Sportgerichts WDFV sowie des Verbandsgerichts WDFV werden gem. § 36 Abs. 5 der Satzung auf dem Verbandstag gewählt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane wählen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen zu den Verbandssportgerichten der Landesverbände, zu den Bezirkssportgerichten und zu den Kreissportgerichten erfolgen nach den Bestimmungen der Landesverbände.
- (6) Die Sportgerichte geben sich jährlich bis zum 01.08., spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Meisterschaftsspiel innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, bei Neuwahl nach dem 15.07. spätestens 2 Wochen nach der Wahl, einen Geschäftsverteilungsplan, in dem nach abstrakt-generellen Kriterien zu regeln ist, welcher Beisitzer bei welchen Verfahren zum Einsatz kommt. Es kann auch geregelt werden, dass zunächst dem Vorsitzenden die Verfahren zuzuleiten sind. Es ist eine Vertretungsregelung festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan bestimmt des Weiteren, welches Mitglied der Kammer in welchen Fällen als Einzelrichter tätig wird. Der Geschäftsverteilungsplan ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 23 Zuständigkeit der Kreissportgerichte (KSG/KJSG)

- (1) Die Kreissportgerichte sind örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihren Kreisen.
- (2) Sie sind sachlich zuständig
- a) für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Spielklassen der Kreise zugeordnet sind,
 - b) für Rechtsangelegenheiten, aus DFB-Pokalspielen auf Kreisebene,
 - c) für Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Kreisvorstände.

§ 24 Zuständigkeit der Bezirkssportgerichte (BSG/BJSG)

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkssportgerichte wird durch die Satzungen der Landesverbände bestimmt.
- (2) Die Bezirkssportgerichte sind in erster Instanz sachlich zuständig
- a) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Bezirksligamannschaften ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit eines Kreis- oder Verbandssportgerichts gegeben ist,
 - b) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Frauen-Bezirksligamannschaften ergeben,

- c) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Frauen-Landesligamannschaften ergeben, sofern in dem betreffenden Landesverband eine Frauen-Bezirksliga nicht eingerichtet ist,
 - d) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr des Futsal auf Bezirksebene ergeben,
 - e) für Angelegenheiten, die Mitarbeiter der dem Bezirk zugeordneten Kreise betreffen,
 - f) für Verfahren gegen Trainer mit B-Lizenz, die sich aus dem Spielverkehr der Kreisligen und Bezirksligen ergeben.
- (3) Die Bezirkssportgerichte sind in zweiter Instanz sachlich zuständig für die Entscheidungen über die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreissportgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesverbände.

§ 25 Zuständigkeit der Verbandssportgerichte (VSG/VJSG) der Landesverbände

- (1) Die Verbandssportgerichte sind örtlich zuständig für das Gebiet ihres Landesverbandes.
- (2) Sie sind in erster Instanz sachlich zuständig
 - a) für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Ober-, Verbands- und Landesligen einschließlich des Futsal-Spielbetriebs auf Verbandsebene zugeordnet sind; § 24 Abs. 2 Buchstabe c) bleibt unberührt,
 - b) für den Spielbetrieb im DFB-Pokal auf Landesverbandsebene,
 - c) für den dauernden Ausschluss von Vereinen,
 - d) für alle Verfahren von besonderer Bedeutung, die durch Beschluss eines unteren Rechtsorgans an das Verbandssportgericht verwiesen oder die durch das Präsidium des Landesverbandes bei dem Verbandssportgericht anhängig gemacht werden,
 - e) für die dem § 24 zugeordneten Angelegenheiten, wenn kein Bezirkssportgericht gebildet ist,
 - f) für alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen für Amateure und Vertragsspieler,
 - g) für Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Landesverbandspräsidien und Landesverbandsausschüsse,
 - h) für die Bestimmung eines zuständigen Bezirkssportgerichts, wenn die Angelegenheit Mitarbeiter eines Bezirkssportgerichts betrifft,

- i) für Angelegenheiten, die Mitarbeiter des Landesverbandes betreffen,
 - j) für die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags-, Beirats- und Kreistagsbeschlüssen; Buchstabe j) ist auch auf die Ständige Konferenz des FLVW anzuwenden,
 - k) für Verfahren gegen Inhaber von DFB-Trainer-Lizenzen, die nicht unter § 24 fallen, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts des DFB oder des Sportgerichts WDFV gegeben ist,
 - l) für Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, falls die Vereine demselben Landesverband angehören,
 - m) für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes gemäß § 12 Abs. 2 und 5, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts WDFV gemäß § 38 Satzung gegeben ist.
- (3) Die Verbandssportgerichte sind in zweiter Instanz sachlich zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirkssportgerichte; das Verbandsjugendgericht gegen solche der Kreisjugendsportgerichte, wenn keine Bezirksjugendsportgerichte eingerichtet sind.
- (4) Die Verbandssportgerichte sind sachlich zuständig für Revisionen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte nach durchgeführter Berufung, soweit das Verfahren gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 an sie abgegeben wurde.
- (5) Außerdem sind sie zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen nach Maßgabe des § 63.

§ 26 Zuständigkeit des Sportgerichts WDFV (SG WDFV / JSG WDFV)

Die Zuständigkeit des Sportgerichts ergibt sich aus § 36 Satzung, die des Jugendsportgerichts WDFV aus § 6 der Jugendordnung.

§ 27 Zuständigkeit des Verbandsgerichts WDFV (VG WDFV / VJG WDFV)

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ergibt sich aus § 36 Satzung sowie der DFB-Spielordnung, die des Verbandsjugendgerichtes WDFV aus § 6 der Jugendordnung.

§ 28 Zuständigkeitsbestimmung in Sonderfällen

- (1) Gehören die an einem Rechtsverfahren beteiligten Vereine oder Vereinsmitarbeiter demselben Landesverband, aber verschiedenen Kreisen oder Spielklassen an, so bestimmt der Vorsitzende des Landesverbandssportgerichts das zuständige Sportgericht erster Instanz, gehören sie verschiedenen Landesverbänden des WDFV an, so bestimmt

der Vorsitzende des Verbandsgerichts WDFV das zuständige Sportgericht erster Instanz.

- (2) Wird ein Rechtsorgan beschlussunfähig, weil mehrere seiner Mitglieder, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, oder weil sie gemäß § 40 ausgeschlossen sind, so bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans das zuständige Sportgericht erster Instanz.
- (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

§ 29 Verweisung bei Unzuständigkeit

- (1) Erachtet sich ein Sportgericht für örtlich oder sachlich unzuständig, verweist es das Verfahren durch Beschluss an das zuständige Gericht. Der Beschluss ist für das Sportgericht, an das die Sache verwiesen worden ist, hinsichtlich der Zuständigkeit bindend.
- (2) Statt die Angelegenheit nach Abs. 1 zu verweisen kann das Sportgericht das Verbandssportgericht des Landesverbandes, bei landesverbandsübergreifenden Sachen das Verbandsgericht WDFV zur Entscheidung anrufen, welches Sportgericht zuständig ist.
- (3) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und hat das örtlich oder sachlich unzuständige Gericht entschieden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der vom unzuständigen Gericht getroffenen Entscheidung nicht berührt.

IV. Verfahren vor den Rechtsorganen

1. Allgemeines

§ 30 Verfahrensart und Verfahrenseinleitung

- (1) Das Rechtsorgan entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren in Kammerbesetzung geführt werden.
- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nur statt:
 - a) wenn der Beschuldigte, ein betroffener Verein, der betroffene Kreisvorstand oder das Präsidium des Landesverbandes oder des WDFV oder – in Jugendsachen – der betroffene Kreisjugendausschuss oder der Verbandsjugendausschuss des Landesverbandes oder des WDFV dies beantragt,
 - b) wenn der Verdacht einer Spielmanipulation besteht,

- c) wenn als Strafmaß eine Sperrstrafe von mindestens einem Jahr bzw. 36 Spielen, ein Punktabzug oder ein zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb droht,
 - d) wenn eine Entscheidung ohne präsenste Zeugen nicht getroffen werden kann,
 - e) in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, wenn das Verfahren aus sachlichen Gründen nicht schriftlich geführt werden kann,
 - f) wenn die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus anderen nachvollziehbaren Gründen zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung zwingend erforderlich ist.
- (3) Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden oder des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 1.
- (4) Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind
- jeder Verein, der ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht; ein berechtigtes Interesse liegt auch dann vor, wenn ein Vereinsmitglied als Geschädigter in Betracht kommt,
 - die Organe des WDFV und seiner Landesverbände mit Ausnahme der Rechtsorgane selbst, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist,
 - der Staffelleiter bezüglich Vorkommnissen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Ergibt sich während eines bei einem Rechtsorgan anhängigen Verfahrens und im Zusammenhang mit diesem Verfahren der hinreichende Verdacht einer sportrechtswidrigen Handlung, so kann das Rechtsorgan durch Beschluss von Amts wegen ein Verfahren eröffnen oder dessen Eröffnung bei dem zuständigen Rechtsorgan beantragen. In der mündlichen Verhandlung kann mit Zustimmung des Betroffenen sogleich verhandelt werden.

§ 31 Rechtliches Gehör, Hinweise

- (1) Jeder Person, deren Handlung oder Unterlassung Gegenstand sportgerichtlicher Würdigung sein soll, ist möglichst frühzeitig rechtliches Gehör unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens zu gewähren. Hierzu können Fristen gesetzt werden. Die Einleitung eines Verfahrens ist mitzuteilen.
- (2) Rechtliches Gehör kann mündlich, schriftlich (§ 14) oder in jeder anderen Form erfolgen. Über mündliche oder fernmündliche Befragungen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens ist ein Vermerk zur Akte zu nehmen. Ein Beschuldigter ist unverzüglich darüber zu belehren, dass er

nicht verpflichtet ist, sich zur Sache einzulassen und sich selbst zu belasten.

- (3) Das Sportgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
- (4) Auf einen Gesichtspunkt, den der Beschuldigte oder sein Verein erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Sportgericht seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.
- (5) Das Sportgericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.
- (6) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 32 Verfahrensbeteiligte

(1) Unmittelbar beteiligt sind

1. in Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WDFV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese für den WDFV und seine Landesverbände rechtsverbindlich sind,
 - a) die Beschuldigten und ihre Vereine,
 - b) auf Antrag die Verwaltungsstelle, die am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
2. bei Streitigkeiten zwischen dem WDFV und seinen Landesverbänden, den Landesverbänden untereinander, zwischen den Landesverbänden und ihren Vereinen sowie zwischen Vereinen und/oder Vereinsmitgliedern,
 - a) die beteiligten Verbände und Vereine,
 - b) die betroffenen Vereinsmitglieder,
 - c) auf Antrag die Verwaltungsstelle, die am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
3. in Rechtsstreitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen
 - a) die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird,
 - b) die Vereine oder Vereinsmitglieder, die die Entscheidung angefochten haben, sowie diejenigen Vereine, welche durch die angefochtene Entscheidung begünstigt oder belastet worden sind.

- (2) Wer von der Tat unmittelbar betroffen ist, ist auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Ablehnung der Beteiligung ist durch Rechtsmittel überprüfbar. Die Verfahrensstellung als Beteiligter steht der Vernehmung als Zeuge nicht entgegen.

§ 33 Vertretung

- (1) Verfahrensbeteiligte können sich vertreten lassen. In einer mündlichen Verhandlung sind für die Verfahrensbeteiligten nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen. Verbands- und Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechtsorgan im Range gleich oder übergeordnet ist.
- (2) Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist - soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist - durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenen unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 34 Beschleunigung

- (1) Alle Sportrechtsverfahren sollen unter größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden.
- (2) Im schriftlichen Verfahren soll eine die Instanz abschließende Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Einleitung des Verfahrens ergangen sein.
- (3) Eine mündliche Verhandlung soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens stattfinden.
- (4) Wird eine mündliche Verhandlung vertagt, soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 35 Verfahrenseinstellung durch Beschluss

- (1) Die Rechtsorgane können ein Rechtsverfahren zu jeder Zeit durch Beschluss einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen als gering anzusehen wäre und eine Ahndung entbehrlich erscheint.
- (2) Die Rechtsorgane können Verfahren vorläufig durch Beschluss einstellen und zugleich dem Betroffenen Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet erscheinen, das Erfordernis weiterer Sanktionen zu beseitigen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht die Zahlung einer Geldbuße an eine Kreis- oder Verbandskasse oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie Maßnahmen zur Wiedergutmachung eines durch die Tat verursachten Schadens. Nach dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen oder Weisungen durch den Betroffenen ist das Verfahren einzustellen.

- (3) Verfahren können durch Beschluss eingestellt werden, wenn eine zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die bereits gegen den Betroffenen wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder zu erwarten ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.
- (4) Stellt sich ein Verfahrenshindernis heraus, hat das Rechtsorgan das Verfahren durch Beschluss einzustellen.

§ 36 Form und Inhalt der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Alle verfahrenslenkenden und sonstigen Entscheidungen auch die über die Einstellung eines Verfahrens, ergehen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile der Rechtsorgane enthalten - soweit nichts anderes bestimmt ist -
 - a) den Urteileingang (Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder),
 - b) die Urteilsformel (die Entscheidung in der Sache und über die Kosten),
 - c) die Urteilsgründe (Tatbestand und Entscheidungsgründe),
 - d) die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Einzelrichters, soweit nicht das Urteil durch das Modul Sportgerichtsbarkeit erzeugt wird.
- (4) Urteile sind durch eine kurze Wiedergabe des für erwiesen erachteten Sachverhalts und eine Angabe der angewendeten Vorschriften zu begründen. Wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, ist diese Kurzbegründung durch vollständige Urteilsgründe spätestens binnen zwei Wochen nach Einlegung des Rechtsmittels (Zustellung der Rechtsmittelschrift) zu ergänzen, soweit sich nicht die entscheidungserheblichen Erwägungen bereits aus der Kurzbegründung ergeben. Urteile, bezüglich derer ein Rechtsmittelverzicht erklärt wird, bedürfen keiner schriftlichen Begründung, es sei denn, dass sie von besonderer Bedeutung sind. Den Präsidien des WDFV und der Landesverbände bleibt es vorbehalten, eine schriftliche Begründung einzufordern.

Rechtsmittelentscheidungen sind stets schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betroffene für nicht schuldig befunden, ist er durch Urteil freizusprechen.
- (6) Urteile, die Diskriminierungs- und ähnliche Tatbestände nach § 12 Abs. 2, 5 RuVO/WDFV betreffen, sind gemäß § 50 Nr. 3 Satzung DFB vollständig nach obigem Abs. 3 auszufertigen und innerhalb von einer Woche nach Ergehen der Entscheidung dem DFB zu übersenden. Durchschriften erhalten der jeweilige Landesverband und der WDFV.

§ 37 Bekanntgabe der Urteile und Beschlüsse

- (1) Die Urteile und die verfahrensabschließenden Beschlüsse der Rechtsorgane sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Dabei genügt die Mitteilung der Entscheidungsformel (§ 36 Abs. 3 Buchstabe b). Angegeben werden soll, ob das Urteil bzw. der Beschluss rechtskräftig ist.
- (2) Urteile werden den Beteiligten unverzüglich zugestellt (§ 14), soweit diese nicht bei Beginn der Verkündung in der mündlichen Verhandlung anwesend waren. Gleiches gilt für anfechtbare Beschlüsse. Unanfechtbare Beschlüsse können formlos mitgeteilt werden.
- (3) Urteile oder Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit können nach Eintritt der Rechtskraft von dem Vorsitzenden des entscheidenden Rechtsorgans der Presse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Den Landesverbänden und dem WDFV ist es gestattet, Urteile und verfahrensabschließende Beschlüsse unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 38 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Rechtsorgane werden - soweit es sich nicht um die Verhängung von Sperrstrafen gegen Spieler handelt - erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, die Verwaltungsstelle oder das Rechtsorgan hat die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Sperrstrafen gegen Spieler werden mit der Bekanntgabe sofort wirksam.
- (2) Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht statthaft ist: nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, mit Zustellung,
 - b) Rechtsmittel statthaft sind: mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder mit Rechtsmittellücknahme.

§ 39 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.
- (2) Die Belehrung hat schriftlich (§ 14) zu erfolgen, in der Regel durch Aushändigung bzw. Übersendung eines Formblattes.

§ 40 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst oder sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt sind,
 - b) es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (3) Die Ablehnung ist im schriftlichen Verfahren bis zur Zustellung der Entscheidung, in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt wird, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Über die Ablehnung sowie die Selbstablehnung entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte oder der sich selbst Ablehnende angehört, in Kammerbesetzung nach Anhörung des Betroffenen ohne dessen Mitwirkung.
- (5) Wird das Rechtsorgan durch Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit oder durch Selbsterklärung der Befangenheit eines oder mehrerer Kammermitglieder beschlussunfähig, so entscheidet das übergeordnete Rechtsorgan über den Ablehnungsantrag oder die Selbsterklärung. Die Entscheidung des übergeordneten Rechtsorgans ist unanfechtbar.
- (6) Wird die Ablehnung oder die Selbstablehnung durch das übergeordnete Rechtsorgan für begründet erklärt und hierdurch das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte oder die Abgelehnten angehören, beschlussunfähig, bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans das zuständige Sportgericht. Die Entscheidung des Vorsitzenden des übergeordneten Rechtsorgans ist unanfechtbar.

2. Entscheidung im schriftlichen Verfahren

§ 41 Verfahrensvorschriften

- (1) Das Sportgericht führt das schriftliche Verfahren durch den Einzelrichter oder – unter den weiteren Voraussetzungen des § 30 – durch die Kammer. Wird das schriftliche Verfahren durch die Kammer geführt, ergehen alle verfahrensleitenden Maßnahmen durch den Vorsitzenden.

- (2) Das Sportgericht gewährt rechtliches Gehör. Es ermittelt den Sachverhalt durch Ermittlung aller Tatsachen und Beweismittel, die zur Erforschung der Wahrheit für die Entscheidung von Bedeutung sind. Zur Abgabe einer Stellungnahme der Beteiligten kann das Sportgericht Fristen setzen.
- (3) Beweismittel können sein: mündlich, schriftlich (§ 14) oder formlos eingeholte Äußerungen von Zeugen, Urkunden einschließlich des Spielberichts und eines eventuellen Sonderberichts, Sachverständigenaussagen und alle Arten der Wahrnehmung des oder der das Verfahren führenden Sportrichters einschließlich der Inaugenscheinnahme von Fernseh-/Bewegtbildaufnahmen. Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.
- (4) Ist das Sportgericht zu einer Überzeugung gekommen, kontaktiert es die Verfahrensbeteiligten und teilt diesen mit, wie beabsichtigt ist, zu entscheiden. Hierzu werden die Verfahrensbeteiligten gehört und haben die Möglichkeit, sich zu äußern. Verlangen sie Bedenkzeit, ist eine Frist von maximal 48 Stunden zu gewähren. Für Kammerentscheidungen gilt § 43 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen kann das Sportgericht Formerleichterungen zur Abgabe einer fristgebundenen Prozesshandlung festlegen, insbesondere bestimmen, dass eine fristgebundene Handlung durch Telefax oder Mail vorgenommen werden kann. Zur Fristwahrung bedarf es des Zugangs. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Zugangs trägt der Absender.
- (6) Soweit die Verfahrenshandlungen nicht Fristen oder Formvorschriften unterliegen, soll die Kommunikation in einer dem Beschleunigungsgrundsatz entsprechenden Form stattfinden, also z.B. per e-Postfach, per E-Mail, Telefax oder mündlich/fernmündlich. Die Durchführung von Telefon- und/oder Videokonferenzen zur gleichzeitigen Erörterung der Angelegenheit mit mehreren Beteiligten ist zulässig, auch soweit dies die Entscheidungsfindung innerhalb der Kammer betrifft.

§ 42 Überleitung in das mündliche Verfahren

- (1) Treten zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens Umstände auf, die trotz Ausschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten des Sportgerichts eine mündliche Verhandlung zwingend erforderlich machen, leitet das Sportgericht das mündliche Verfahren vor der Kammer nach Maßgabe der §§ 43 ff. ein.
- (2) Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Das Sportgericht ist an Stellungnahmen des Einzelrichters oder einzelner Mitglieder der Kammer zu der beabsichtigten Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht gebunden.

3. Mündliche Verhandlung

§ 43 Verfahrensvorschriften

- (1) Das Sportgericht entscheidet in der mündlichen Verhandlung durch die Kammer.
- (2) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit, weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

Sonderregelung bis zum 30.06.2022:

Wenn dies aufgrund staatlicher Vorschriften unabweisbar geboten ist, kann der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen. Hierdurch kann die Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 45) beschränkt werden.

- (3) Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.
- (4) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Beweismittel können sein: mündlich oder schriftlich (§ 14) eingeholte Äußerungen von Zeugen, Urkunden einschließlich des Spielberichts und eines eventuellen Sonderberichts, Sachverständigenaussagen und alle Arten der Wahrnehmungen der das Verfahren führenden Sportrichter einschließlich der Inaugenscheinnahme von Fernseh-/Bewegtbildaufnahmen. Es kann in geeigneten Ausnahmefällen auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Rechtsorgans.
- (5) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (6) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Zu jeder den Beteiligten nachteiligen Entscheidung in der Schuld- und in der Straffrage ist eine Mehrheit erforderlich. In anderen Fällen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

- (7) Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe. Gleiches gilt für verfahrensbeendende Beschlüsse.

§ 44 Ladungen, Schriftverkehr

- (1) Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
- (2) Die Ladung hat schriftlich (§ 14) zu erfolgen. Wurde auf anderem Wege geladen steht dieser Mangel bei Erscheinen des Geladenen einer Verhandlung nicht entgegen. Aus dem Nichterscheinen können keine nachteiligen Folgen gezogen werden.
- (3) Die Ladung von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern ist mit der Übersendung an den Verein bewirkt. Jeder Verein ist verpflichtet, die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen unverzüglich an diese weiterleiten. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden.
- (4) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Verfahrensbeteiligten haben Prozesserkklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich (§ 14) bei dem mit der Sache befassten Rechtsorgan einzureichen. Das Sportgericht stellt diese dem Antragsgegner sowie weiteren Beteiligten zu.
- (6) Im Falle des Nichterscheinens eines Beschuldigten haftet sein Verein für die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 45 Öffentlichkeit

- (1) Mündliche Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind öffentlich.
- (2) In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Rechtsorgans die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 46 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten und die Ordnung stören, aus dem Sitzungszimmer weisen oder mit einer Verwarnung und einem Ordnungsgeld belegen. Diese Maßnahmen können auch nebeneinanderfestgesetzt werden.

- (3) Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist stets und ausschließlich die Möglichkeit der Beschwerde gegeben. Beim Verweis aus dem Sitzungszimmer hat sie keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

- (1) Erscheint ein Beteiligter mit ausreichender Entschuldigung nicht, so kann nur mit seiner Zustimmung ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (3) Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, so kann das Rechtsorgan dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegen.
- (4) Außerdem kann das Nichterscheinen - auch ohne Vertagung - als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (5) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist die Beschwerde statthaft.

§ 48 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Als Protokollführer kann auch einer der Beisitzer bestimmt werden.

In einfach gelagerten Fällen braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.

- (2) Das Protokoll soll enthalten
- a) Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen,
 - c) die Prozesserkklärungen der Beteiligten, wie z. B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge, sowie alle Beschlüsse des Rechtsorgans, die in der mündlichen Verhandlung ergehen,
 - d) die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen,
 - e) die Verkündung des Urteils und die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Im Übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.

4. Rechtsmittel

§ 49 Allgemeines

- (1) Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist nur ein Rechtsmittel zulässig, es sei denn, dass das Berufungsorgan das Rechtsmittel der Revision gegen sein Urteil zugelassen hat.
- (3) Beschlüsse, die dem Urteil vorangehen, können nicht selbständig angefochten werden.
- (4) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Bestimmungen der §§ 30 ff, 41 f., 43 ff. entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 50 Rechtsmittelberechtigte

- (1) Rechtsmittel können von den am Verfahren unmittelbar Beteiligten und vom Präsidium des WDFV, dem Präsidium eines Landesverbandes oder dem Vorstand eines Kreises eingelegt werden, soweit der Sportbetrieb ihres Verwaltungsbereiches betroffen ist.
- (2) Das Recht zur Berufung und Beschwerde haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitgliedsverbände, ihre Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 51 Verzicht auf Einlegung, Rücknahme eines Rechtsmittels

- (1) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.
- (2) Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (3) Nach erfolgter Rücknahme hat das Rechtsorgan durch Beschluss über die Tragung der Auslagen und Gebühren zu entscheiden.

§ 52 Einstweilige Einstellung

- (1) Nach Einlegung eines Rechtsmittels kann in besonders dringenden Fällen der Vollzug einer nach § 38 Abs. 1 wirksamen Entscheidung auf Antrag durch den Vorsitzenden des Rechtsmittelorgans bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel eingestellt werden.
- (2) Die sofortige Wirksamkeit automatischer Sperrstrafen kann mit Ausnahme des § 18 Abs. 3 nicht beseitigt werden.

§ 53 Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser Betroffene ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 54 Einlegung, Form, Frist, Begründung

- (1) Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Rechtsorgan schriftlich (§ 14) anzubringen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- (2) Die Rechtsmittel sind innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen.

Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bewirkung der Zustellung der Entscheidung, wird das Rechtsmittel durch einen nicht am Verfahren Beteiligten geführt mit Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen am Tage nach dem Erscheinungstag.

- (3) Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Einlegung des Rechtsmittels (Zustellung der Rechtsmittelschrift) schriftlich (§ 14) zu begründen. Sobald die Urteilsgründe gem. § 36 Abs. 4 ergänzt sind, sind die Akten unverzüglich dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Gegenüber diesem kann der Rechtsmittelführer weitere Erklärungen abgeben.
- (4) In dringenden Fällen kann das Rechtsorgan im Urteil oder im anfechtbaren Beschluss die Rechtsmittelfrist bis auf drei und die Rechtsmittelbegründungsfrist bis auf weitere drei Tage verkürzen. Die Verkürzung der Rechtsmittelfrist reduziert auch die Frist zur Einzahlung der Rechtsmittelgebühren, jedoch beträgt diese mindestens sechs Tage.
- (5) Werden Rechtsmittel oder Rechtsmittelbegründungen nicht frist- oder formgerecht angebracht und Rechtsmittelgebühren nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe gezahlt, so hat das Rechtsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft.
- (6) Wird ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen, so reduziert sich die Rechtsmittelgebühr auf die Hälfte.

§ 55 Berufung

- (1) Gegen die erstinstanzlichen Urteile ist die Berufung statthaft.
- (2) Der Prüfung des Berufungsorgans unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.
- (3) In der Berufungsinstanz ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen, sofern und soweit hierauf nicht von den Verfahrensbeteiligten verzichtet wird.
- (4) Eine Zurückverweisung der Sache soll nur bei wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen erfolgen.

§ 56 Revision

- (1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile statt, soweit das Berufungsorgan die Revision zugelassen hat.
- (2) Das Berufungsorgan hat über die Zulassung der Revision von Amts wegen zu entscheiden. Die Zulassung der Revision hat in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu erfolgen. Das Verbandsgericht WDFV kann unter dieser Voraussetzung die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen, sofern DFB-Recht berührt wird.
- (3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet habe.
- (4) Revisionsgericht ist das Verbandsgericht. In Fällen, in denen die maßgeblichen Rechtsfragen nur das Recht eines Landesverbandes berühren, kann es das Verfahren an das Verbandssportgericht dieses Landesverbandes abgeben, sofern dieses nicht als Berufungsgericht entschieden hat.

§ 57 Beschwerde

- (1) Die Beschwerde findet in den besonders aufgeführten Fällen und gegen Beschlüsse von Rechtsorganen statt, die in erster Instanz ein Verfahren abschließen. Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts WDFV ist keine Beschwerde zulässig.
- (2) Wird die Revision nicht zugelassen, so kann der Antragsteller Nichtzulassungsbeschwerde erheben. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung sind bei dem Rechtsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Erachtet dieses Rechtsorgan die Beschwerde als begründet, so hat es ihr abzuhelpen; andernfalls sind die Akten dem übergeordneten Rechtsorgan – im Falle des Abs. 2 dem Revisionsgericht – unverzüglich

zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

5. Rechtsbehelfe und besondere Verfahrensarten

§ 58 Einspruch gegen eine Spielwertung

- (1) Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich (§ 14) einzulegen und zu begründen, es sei denn, dass der Einspruch auf die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt wird. In diesem Falle ist der Einspruch innerhalb von zehn Tagen nach dem Spiel einzulegen und innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung schriftlich (§ 14) zu begründen. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Einlegung des Einspruchs, bei Einsprüchen, die auf eine fehlende Spielberechtigung gestützt sind, innerhalb der Begründungsfrist zu zahlen. Sollte vor Ablauf der Fristen verhandelt werden, so hat der Antragsteller den Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung spätestens vor Beginn der Verhandlung zu erbringen.

Im Falle des Abs. 2 Buchstabe d ist der Einspruch innerhalb von vier Wochen nach dem Spiel schriftlich (§ 14) einzulegen und zu begründen.

- (2) Einsprüche können von den benachteiligten Vereinen, die das Spiel nicht gewonnen haben, ausschließlich gestützt werden auf
- a) das Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers,
 - b) die zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang stand,
 - c) einen Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn er die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat,
 - d) die Mitwirkung eines gedopten Spielers (§ 6 RuVO/WDFV).

Im Fall a) ist ein Verein auch dann einspruchsberechtigt, wenn er das Spiel mit weniger als zwei Toren Unterschied gewonnen hat.

- (3) Einspruchsberechtigt sind die Vereine der an dem Spiel beteiligten Mannschaften, bei der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers alle Vereine, von denen eine Mannschaft in derselben Spielgruppe mit der Mannschaft spielt, in der der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde.

§ 59 Einspruch bei Spielmanipulationen

- (1) Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat. Der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.

- (2) Der Einspruch ist innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang. Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen.
- (3) Einspruchsberechtigt sind die Vereine der an einem Spiel beteiligten Mannschaften oder Vereine die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen können.
- (4) Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 43 Absatz 1 SpO erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung.

§ 60 Einstweilige Verfügung

- (1) Im Wege einer mit ihrem Erlass wirksam werdenden einstweiligen Verfügung kann der Vorsitzende oder der Einzelrichter des zuständigen Rechtsorgans vorläufige Anordnungen treffen, wenn eine spätere Verurteilung nach Lage der Dinge zum Zeitpunkt der Entscheidung überwiegend wahrscheinlich erscheint und eine vorläufige Regelung aus dringenden Gründen geboten ist.

Gegen die einstweilige Verfügung kann innerhalb einer Woche schriftlich (§ 14) Widerspruch eingelegt werden, über den die zuständige Kammer entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Mit dem Urteil zur Hauptsache oder dem verfahrensbeendenden Beschluss hat das Rechtsorgan auch über Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu entscheiden. Die Möglichkeit des Rechtsorgans, die Entscheidung gem. § 38 Abs. 1 für sofort wirksam zu erklären, bleibt unbenommen.
- (3) Örtlich und sachlich zuständig sind der Vorsitzende und der Einzelrichter des erstinstanzlichen Rechtsorgans. Die durch § 18 begründete Möglichkeit der Verwaltungsstellen, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, bleibt unberührt.
- (4) Die einstweilige Verfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das zuständige Rechtsorgan nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erlass in der Hauptsache verhandelt und über die Aufrechterhaltung der getroffenen Anordnungen entschieden hat.
- (5) Das Verfügungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 65 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 61 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsvertretern zurückzuführen ist. Das Verschulden von Vertretern oder Bevollmächtigten steht eigenem Verschulden gleich.

Bei der Versäumung von Ausschlussfristen, der Verjährungsfristen des § 4 Abs. 1, der Fristen für die Einlegung eines Einspruchs nach § 58 Abs. 1, der Verjährungsfrist für die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 und der Frist für die Anbringung eines Überprüfungsantrages nach § 63 Abs. 1 Satz 2 ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
- (3) Über den Antrag hat das Rechtsorgan zu befinden, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Vorsitzenden oder Einzelrichter dieses Rechtsorgans zu stellen.
- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.
- (5) Das Wiedereinsetzungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

§ 62 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.

- (2) Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten.

- (3) Der Antrag muss mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Rechtsorgan angebracht werden, das die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.

Nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Wiederaufnahme nicht mehr statthaft.

- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.
- (5) Das Wiederaufnahmeverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

§ 63 Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen

- (1) Das Präsidium des WDFV oder das Präsidium eines Landesverbandes können die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsorgans verlangen, wenn diese Entscheidung nach ihrer Überzeugung auf einem offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzungen oder Ordnungen des WDFV oder des jeweiligen Landesverbandes beruht. Der Antrag ist zu begründen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der zu überprüfenden Entscheidung schriftlich (§ 14) zu stellen. Als Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist die Veröffentlichung des Urteils oder verfahrensbeendenden Beschluss in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen des Landes- oder Regionalverbandes anzusehen.
- (2) Die durch die rechtskräftige Entscheidung betroffenen Vereine und Vereinsmitglieder haben kein eigenes Antragsrecht, sie können aber beim Präsidium des WDFV oder beim Präsidium des jeweiligen Landesverbandes die Stellung eines Antrages nach Absatz 1 anregen. Die eine Anregung zurückweisende Entschließung des Präsidiums bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Revision entsprechend.
- (4) Die Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

6. Kosten

§ 64 Allgemeines

- (1) Die Kosten der Verfahren (Verwaltungs- und Rechtsverfahren) setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Verwaltungsverfahren sind gebührenpflichtig, soweit dies Satzung oder Ordnungen bestimmen.
- (3) Die Organe und die Verwaltungsstellen des WDFV und der Landesverbände sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.
- (4) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 65 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Verfahren vor
den Kreissportgerichten 25 EUR vor
den Bezirkssportgerichten 50 EUR
vor dem Sportgericht WDFV und den Verbandssportgerichten der
Landesverbände 100 EUR
vor dem Verbandsgericht WDFV 200 EUR

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Vereinsmitglieder haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Ausschließlich schriftlich geführte Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Dies gilt nicht für gesonderteinzuzahlende Rechtsbehelfsgebühren. Das Präsidium des WDFV kann hiervon abweichend Gebühren im Rahmen einer Verwaltungsanordnung festlegen.

- (2) Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt § 36 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Gebühren sind nur in den besonders geregelten Fällen im Voraus zu bezahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von demjenigen, der den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

§ 66 Rücknahme von Rechtsbehelfen

- (1) Wird ein Rechtsbehelf (Rechtsmittel, Einspruch, Widerspruch) vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen, so sind vorausgezahlte Gebühren zurückzuerstatten.
- (2) Im Übrigen kann das Rechtsorgan die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt.
- (3) Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt. § 68 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus
 - a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,

- b) den Kosten, die durch den Aufwand für die Mitglieder und die Mitarbeiter der Rechtsorgane entstehen,
 - c) den Kosten der am Verfahren Beteiligten,
 - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).
- (2) Finden an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen statt, wird der Kostenaufwand auf die verhandelten Sachen anteilmäßig umgelegt.
- (3) Dem WDFV-Präsidium und den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Pauschalierung vorzunehmen.

§ 68 Kostenentscheidung

- (1) Das entscheidende Verwaltungs- oder Rechtsorgan hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zu entscheiden. Sind Gebühren gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob die Gebühren verfallen oder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.
- (2) Grundsätzlich hat der im Verfahren unterliegende Beteiligte die Auslagen zu tragen, die von ihm gezahlten Gebühren sind verfallen. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann das Rechtsorgan ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.
- (4) Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach § 51 Abs. 3 dann Beschwerde statt, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.

§ 69 Erstattungsfähige Auslagen

- (1) Zeugen, Sachverständige und die Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die vom Vorsitzenden geladen wurden, sowie jeweils ein Vereinsvertreter haben Anspruch auf Auslagenersatz.
- (2) Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstausschlag. Fahrtkosten und Auslagen für Aufwand werden nach den für die Verbandsmitarbeiter geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstausschlag wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR je Tag erstattet.
- (3) Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

§ 70 Vereinshaftung

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Sollte der Betroffene zum Zeitpunkt des Vergehens mehreren Vereinen angehören, so haftet nur der Verein gesamtschuldnerisch, in dessen direkter Zuständigkeit das Vergehen stattfand. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinsmithaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden. § 5 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 71 Kostenempfänger

- (1) Die Auslagen, Gebühren sowie Ordnungsgelder und Geldstrafen aus Verfahren vor dem Kreissportgericht sind an die Kreiskasse, aus Verfahren vor dem Bezirkssportgericht und dem Verbandssportgericht des jeweiligen Landesverbandes an die zuständige Landesverbandskasse, aus Verfahren vor dem Sportgericht WDFV und dem Verbandsgericht WDFV an die Verbandskasse des WDFV zu zahlen.
- (2) Sonderregelungen der Landesverbände bleiben unberührt.

7. Gnadenrecht

§ 72 Zuständigkeit

Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane der Landesverbände ist das jeweilige Verbandspräsidium, nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des WDFV das Präsidium des WDFV. Dies erfasst auch automatische Sperren der Spielklassen des jeweiligen Verbandes. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 73 Gnadenerweis

- (1) Das Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören.
- (2) Der Gnadenerweis kann bestehen in
 - a) Straferlass,
 - b) Strafminderung,
 - c) Änderung der Straftat,
 - d) Strafaussetzung zur Bewährung unter Beachtung von § 13; die Überwachung folgt § 13 Abs. 5.
- (3) Bei Entscheidungen, die eine zeitlich begrenzte Strafe zum Gegenstand haben, darf in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren oder - sofern kürzer - zwei Dritteln der Strafe, ausnahmsweise nach Ablauf der Hälfte der Strafe, ein Gnadenerweis erteilt werden.
- (4) Spielsperren von einer Dauer bis zu acht Spielen und Mindeststrafen

wegen eines tätlichen Angriffs auf Schiedsrichter oder -assistenten sollen grundsätzlich nicht im Gnadewege abgekürzt oder erlassen werden.

V. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Neufassung der RuVO/WDFV tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Alle Sachverhalte, die sich vor dem 01.07.2017 zugetragen haben und abgeschlossen sind, sowie alle Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen, die vor dem 01.07.2017 begangen wurden, werden im Hinblick auf alle Verwaltungs- und Rechtsverfahren bis zum rechtskräftigem Abschluss nach der bis zum 30.06.2017 gültigen Fassung der RuVO/WDFV behandelt.
- (3) Ab dem 01.01.2018 werden alle Verfahren ungeachtet des zeitlichen Bezugs nach der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung der RuVO/WDFV behandelt.